

Niederschrift

**über die öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung
Hallig Hooge am Dienstag, den 12. Januar 2021
im Hallig Hus, Hanswarft**

Beginn: 19.00 Uhr

Ende: 21.00 Uhr

Teilnehmer: Bürgermeisterin Katja Just
Dirk Bienen-Scholt (Protokollführer)
Thorsten Junker
Michael Klisch
Jan Dell Missier
Karola Diedrichsen

Es fehlt entschuldigt: Hartwig Binge

Von der Verwaltung: Britta Rudolph
Sandra Rohde
Monika Zabel
Sönke Lorenzen

Zuhörer/innen: 6 zu Beginn der Sitzung

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit sowie Beschlussfassung über Änderungsanträge zur Tagesordnung
2. Feststellung der Niederschriften über die Sitzungen am 10.11.20 und 24.11.20
3. Bericht der Bürgermeisterin
4. Bekanntgabe der Beschlüsse aus der letzten nicht öffentlichen Sitzung
5. Einwohnerfragestunde
6. Berichte aus den Ausschüssen
7. Beratung und Beschlussfassung über die Hundesteuersatzung (Anlage)
8. Beratung und Beschlussfassung über die Hauptsatzung (Anlage)
9. Beratung und Beschlussfassung über die Entschädigungssatzung (Anlage)
10. Beratung und Beschlussfassung über die Sanierung der Gaststätte Seehund (Anlage)
11. Bericht der Bürgermeisterin über die Leistung einer außerplanm. Aufwendung
12. Ordnungsprüfung für die Jahre 2012 bis 2016 (Anlage)
13. Bekanntgabe von Eilentscheidungen durch die Bürgermeisterin
14. Einwohnerfragestunde
15. Anfragen aus der Gemeindevertretung
16. Personal-, Grundstücks- und Organisationsangelegenheiten (einschl. Vergaben)

Es ist beabsichtigt, den TOP 16 unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu beraten und ggf. Beschlüsse zu fassen.

Zu TOP 1: Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit sowie Beschlussfassung über Änderungsanträge zur Tagesordnung

Die Vorsitzende begrüßt alle Anwesenden, stellt die Beschlussfähigkeit sowie die form- und fristgerechte Einladung fest.

Aufgrund der Corona-Pandemie erklärt die Bürgermeisterin, dass Sie ihren heutigen Bericht nicht verlesen wird, sondern mit dem Protokoll verschickt. Sie beantragt die TOP 6 (Berichte aus den Ausschüssen) und 14 (Einwohnerfragestunde 2) zu streichen und den TOP 16 (Personal-, Grundstücks- und Organisationsangelegenheiten) unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu beraten und ggf. Beschlüsse zu fassen. Dagegen erhebt sich kein Widerspruch und die neue TO wird **einstimmig** beschlossen.

Zu TOP 2: Feststellung der Niederschriften über die Sitzungen am 10.11.20 und 24.11.20

Im Protokoll vom 10.11.20 wird darauf hingewiesen, dass es unter TOP 11 (Einwohnerfragestunde, 3 Spiegelstrich) statt „Vermieter- und Leistungsträgerversammlung“, „Versammlung der touristischen Leistungsträger“ heißen muss.

Beim TOP 13 muss das Wort „nach“ im zweiten Satz, vor dem Wort „möglich“, gestrichen werden.

Sonst liegen keine Einwände gegen die Niederschriften vor, diese gelten damit als genehmigt.

Zu TOP 3: Bericht der Bürgermeisterin

Die Vorsitzende berichtet, dass für den Bau des neuen Fähranlegers zunächst 250.000 € Planungskosten eingestellt werden.

Sonstige Themen: Siehe beigefügten Bericht.

Zu TOP 4: Bekanntgabe der Beschlüsse aus der letzten nicht öffentlichen Sitzung

Siehe beigefügten Bericht.

Zu TOP 5: Einwohnerfragestunde

Eine Einwohnerin fragt, worin der Unterschied zwischen einer Kindertagespflegeeinrichtung und einer Kindertagesstätte besteht. Die Bürgermeisterin erläutert die Unterschiede und dass Hooge bisher eine kindergartenähnliche Einrichtung betrieben hat. Diese Betriebsform wird es zukünftig aber nicht mehr geben Sie verweist auf den TOP „Bekanntgabe von Eilentscheidungen durch die Bürgermeisterin“ hier wird dieses Thema nochmals erörtert.

Zu TOP 6: Beratung und Beschlussfassung über die Hundesteuersatzung (Anlage)

Die Vorsitzende erläutert die Beschlussvorlage. Die Gemeindevertretung beschließt **einstimmig** die nachfolgende Hundesteuersatzung.

Satzung der Gemeinde Hallig Hooge über die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) in der zurzeit geltenden Fassung sowie des § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 Satz 1 und Absatz 6 sowie § 11 Abs. 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Neufassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27) in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Hallig Hooge vom 12.01.2021 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist die persönlichen Zwecken dienende Hundehaltung durch natürliche Personen im Gebiet der Gemeinde.

§ 2 Steuerpflicht

- (1) Steuerpflichtig ist, wer einen oder mehrere Hunde im eigenen Interesse oder im Interesse einer Angehörigen oder eines Angehörigen in ihren oder seinen Haushalt aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner der Steuer.
- (2) Steuerpflichtig ist ebenso, wer einen oder mehrere Hunde in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn nicht nachgewiesen werden kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (3) Nicht steuerpflichtig ist, wer einen oder mehrere Hunde hält, die allein zu Erwerbszwecken oder zur Erfüllung einer Dienstpflicht gehalten werden.

§ 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Monat folgt, in dem der Hund in einem Haushalt aufgenommen wird. Abweichend von Satz 1 beginnt die Steuerpflicht

Niederschrift über die öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung am 12. Januar 2021

Niederschrift wird in der nächsten Sitzung festgestellt

- a) mit dem ersten Tag eines Monats, in dem der Hund in einem Haushalt aufgenommen wird, wenn der Hund am ersten Tag dieses Monats in einem Haushalt aufgenommen wird,
- b) bei Welpen erst mit dem Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist, es sei denn, er ist am Ersten eines Monats drei Monate alt geworden. In diesem Fall entsteht die Steuerschuld am Ersten des Monats, in dem er drei Monate alt geworden ist.

In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten ist.

- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem letzten Tag des Monats vor dem Monat, in dem der Hund veräußert oder auf andere Weise abgeschafft wird, abhanden kommt oder verstirbt.
- (3) Bei Zuzug aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug aus der Gemeinde endet die Steuerpflicht mit dem letzten Tag des Monats vor dem Monat, in dem der Wegzug fällt.

§ 4

Zweckbindung der Steuer

- (1) Die Steuer ist nicht zweckgebunden. Durch Zahlung der Hundesteuer besteht seitens der Hundehalterin oder des Hundehalters kein Anspruch auf eine Gegenleistung durch die Gemeinde Hallig Hooge. Insbesondere die Pflicht zur Beseitigung von durch den Hund verursachten Verunreinigungen gem. § 3 Abs. 7 Absatz 1 Hundegesetz Schleswig-Holstein (HundeG) obliegt weiterhin der Hundehalterin oder dem Hundehalter.

§ 5

Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt unabhängig von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen für

den ersten Hund	120 €
den zweiten Hund	130 €
den dritten und jeden weiteren Hund	140 €

Niederschrift über die öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung am 12. Januar 2021

Niederschrift wird in der nächsten Sitzung festgestellt

- (2) Ermäßigungen und Befreiungen von der Steuerfestsetzung sind nur nach Maßgabe der §§ 6 und 7 dieser Satzung zulässig.

§ 6
Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag der/des Steuerpflichtigen auf die Hälfte der Steuer nach § 5 zu ermäßigen für das Halten von
- a) Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden geeignet sind und benötigt werden, soweit die nach der Luftlinie gemessene Entfernung zum nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m beträgt;
 - b) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;
 - c) Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jägdlich verwendet werden.

§ 7
Steuerbefreiung

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
- a) Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;
 - b) speziell ausgebildeten Assistenzhunden, die zum Schutz und / oder zur Hilfe sinnesbehinderter oder hilfloser Personen unentbehrlich sind. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden;
 - c) Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden.
- (2) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.

- (3) Steuerbefreiung wird nicht gewährt aus Gründen mangelnder wirtschaftlicher und finanzieller Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen.

§ 8

Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

- (1) Der Antrag auf Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung ist innerhalb eines Monats nach Aufnahme des Hundes, bei bereits versteuerten Hunden innerhalb eines Monats, nachdem die Tatbestände für die Steuerermäßigung oder die Steuerbefreiung eingetreten sind, bei der Steuerabteilung zu stellen. Bei fristgerechter Antragstellung für noch nicht versteuerte Hunde wird die Vergünstigung vom Beginn der Entstehung der Steuerschuld gewährt. Bei fristgerechter Antragstellung für bereits versteuerte Hunde wird sie vom Ersten des Monats an gewährt, der auf den Eintritt der Vergünstigung begründeten Tatbestandes folgt. Bei verspäteter Antragstellung wird die Vergünstigung vom Ersten des auf die Antragstellung folgenden Monats an gewährt. Wird die rechtzeitig beantragte Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung für einen neu im Haushalt aufgenommenen Hund abgelehnt, so wird die Steuer nicht erhoben, wenn der Hund binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des ablehnenden Bescheides wieder abgeschafft wird.
- (2) Steuerermäßigung nach § 6 oder Steuerbefreiung § 7 Abs. 1 wird nur gewährt, wenn
- a) die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind und ihre Brauchbarkeit und Anerkennung nachgewiesen wird und
 - b) die Halterin und/oder der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist und
 - c) für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes, entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind.
- (3) Über die Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Die Steuerermäßigung gilt nur für die Personen, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung weg, so ist dies innerhalb eines Monats nach Wegfall der Steuerabteilung anzuzeigen.
- (5) Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 6), gelten als erste Hunde, auch wenn sie zeitlich gesehen nach einem anderen Hund bzw. anderen Hunden angeschafft

wurden; Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 7), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt. Hält jemand mehrere ermäßigte Hunde, gilt nur einer der Hunde als erster Hund. Die anderen Hunde gelten als zweiter und dritter bzw. weiterer Hund.

§ 9

Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Jeder zu versteuernde Hund im Sinne des § 1 ist innerhalb von einem Monat nach der Aufnahme im Haushalt bei der Steuerabteilung anzumelden. Sofern der Hund durch Geburt von einer im Haushalt gehaltenen Hündin zugewachsen ist, muss die Anmeldung spätestens bis zum Ablauf des Monats erfolgen, in dem der Hund drei Monate alt wird. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von einem Monat nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 3 Abs. 3 Satz 1 innerhalb von einem Monat nach dem Zuzug erfolgen. Anmeldepflichtig ist jede Person, die gem. § 2 Abs. 1 einen oder mehrere Hunde in seinen Haushalt aufgenommen hat.
- (2) Jeder versteuerte Hund im Sinne des § 1 ist innerhalb von einem Monat, nachdem er gestorben oder abhanden gekommen ist bzw. veräußert oder sonstiger Weise abgeschafft wurde, bei der Steuerabteilung abzumelden. Die Abmeldung hat auch zu erfolgen bei Haushaltsverlegung in eine andere Gemeinde. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung Name und Anschrift dieser Person anzugeben. Abmelde- und auskunftspflichtig ist jede Person, die im Sinne des § 2 Abs. 1 Hundehalterin oder Hundehalter war.
- (3) Mit dem erstmaligen Steuerbescheid oder mit der Bescheinigung über die Steuerbefreiung wird für jeden Hund eine Hundesteuermarke übersandt. Jeder versteuerte Hund im Sinne des § 1 darf außerhalb der Wohnung bzw. des umfriedeten Grundbesitzes, in der/auf dem er gehalten wird, nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umherlaufen. Dem Beauftragten der Steuerabteilung ist die Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird auf Antrag eine neue Steuermarke gegen eine Verwaltungsgebühr gemäß der Satzung der Gemeinde Hallig Hooge über die Erhebung von Verwaltungsgebühren ausgehändigt.
- (4) Alle in einem Haushalt lebenden Personen sind verpflichtet, dem Beauftragten der Steuerabteilung auf Nachfrage über die in ihrem Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen.
- (5) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind alle im Haushalt lebenden Personen verpflichtet, die ihnen übersandten Erklärungsbögen der Steuerabteilung wahrheitsgemäß auszufüllen und sie innerhalb der vorgeschriebenen Frist

zurückzugeben. Hierdurch wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

§ 10

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird grundsätzlich jeweils für ein Kalenderjahr festgesetzt. Wenn die Steuerpflicht erst im Laufe des Kalenderjahres beginnt oder im Laufe des Kalenderjahres endet, wird die Steuer für die Dauer der Steuerpflicht anteilig festgesetzt.
- (2) Abweichend von Absatz 1 kann die Gemeinde bei der Festsetzung der Steuer bestimmen, dass die Festsetzung auch für die Jahre gilt, die auf das Kalenderjahr folgen, sofern sich bei der Höhe der Steuerpflicht, bei der Person des Steuerpflichtigen oder bei den sonstigen, für die Steuerfestsetzung relevanten Sachverhalte keine Änderungen ergeben (sog. Mehrjahresbescheide).
- (3) Die Gemeinde Hallig Hooge erhebt auf die zu erwartende Höhe der Jahressteuer Vorauszahlungen. Diese werden in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. während des laufenden Veranlagungszeitraumes fällig. Die Steuer wird nach Ablauf des Kalenderjahres für dieses rückwirkend festgesetzt. Die für das Steuerjahr geleisteten Vorauszahlungen werden auf den festgesetzten Jahressteuerbetrag angerechnet. Entsteht die Steuerpflicht erst im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die anteilige Steuervorauszahlung für dieses Kalendervierteljahr (§ 3) innerhalb eines Monats nach Entstehung der Steuerpflicht, frühestens jedoch zu dem in Satz 2 genannten Zeitpunkt zu entrichten. Endet die Steuerpflicht hingegen vor Ablauf des Kalenderjahres, wird die Steuer abweichend von Satz 3 bereits vor Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig festgesetzt.
- (4) Auf Antrag können die Vorauszahlungen abweichend von Abs. 3 zum 01.07. in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30.09. des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt maßgebend, bis sie widerrufen wird; auch Änderungen müssen spätestens bis zum 30.09. des vorangehenden Jahres beantragt werden.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a) entgegen § 8 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt;

Niederschrift über die öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung am 12. Januar 2021

Niederschrift wird in der nächsten Sitzung festgestellt

- b) entgegen § 9 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet;
 - c) als Hundehalterin oder als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 2 nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet;
 - d) entgegen § 9 Abs. 3 einen Hund außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte Steuermarke umherlaufen lässt,
 - e) die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten des Amtes nicht vorzeigt oder sich einer Auslesung des Transponders durch des Beauftragten des Amtes verweigert;
 - f) entgegen § 9 Abs. 4 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt;
 - g) entgegen § 9 Abs. 5 die übersandten Erklärungen nicht wahrheitsgemäß ausfüllt oder nicht fristgerecht abgibt oder nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500 € geahndet werden.

§ 12

Verarbeitung personenbezogener Informationen

- (1) Die Gemeinde Hallig Hooge ist befugt, zum Zwecke der Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung sowie zur Vollstreckung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung sowie die zur Durchführung aller weiteren Bestimmungen dieser Satzung gemäß Artikel 6 Abs. 1 lit. e) der Datenschutz-Grundverordnung (EU- DSGVO) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz - LDSG) in der zurzeit gültigen Fassung folgende Daten zu erheben und zu verarbeiten, soweit sie zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung erforderlich sind. Die Gemeinde Hallig Hooge ist ferner befugt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen, eigener Ermittlungen und der nach Absatz 2 anfallenden Daten sowie jener Daten, die sich im Rahmen des Besteuerungsverfahrens bei der Bescheiderstellung ergeben, ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung zu verarbeiten. Zu diesen Daten zählen:
- a) Name, Vorname(n), Anschrift, Daten über den An- und Abschaffungszeitpunkt des Hundes bzw. über den Wohnungsein- oder -auszug, sofern ein bereits vorhandener Hund mit umgezogen ist

- b) Bankverbindung, sofern ein SEPA-Mandat erteilt wird
 - c) Kassenzeichen
 - d) Hundemarkennummer
 - e) Name und Anschrift eines Handlungs- oder Zustellungsbevollmächtigten
 - f) Name und Anschrift eines/einer früheren oder nachfolgenden Hundehalters/
Hundehalterin
 - g) Alter (oder Wurfdatum), Rufname des Hundes; Herkunft und Anzahl der
gehaltenen Hunde
 - h) Angaben zu Ermäßigungs- und Freistellungsanträgen nach den §§ 7 und 8 der
Satzung
 - i) Kennzeichnung gem. § 5 HundeG
 - j) Daten hinsichtlich etwaiger Freistellungen oder Ermäßigungen, die Höhe des
Steuerbetrages sowie die Fälligkeit der Steuerforderung
- (2) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Hundesteuer im
Rahmen dieser Satzung ist die Verarbeitung der erforderlichen Daten durch die
Gemeinde Hallig Hooge nach den Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes
(LDSG) sowie gem. § 11 Absatz 2 KAG zulässig, die durch Mitteilung oder
Übermittlung von
- a) Polizeidienststellen
 - b) Ordnungsbehörden
 - c) Einwohnermeldeämtern
 - d) Tierschutzvereinen
 - e) Grundstückseigentümern
 - d) allgemeinen Anzeigern
 - e) oder aus Kontrollmitteilungen anderer Behörden

bekannt werden.

- (3) Diese übermittelten Daten dürfen nur zum Zwecke der ordnungsgemäßen Durchführung des Besteuerungsverfahrens nach dieser Satzung verarbeitet werden. Gleichzeitig dürfen die personenbezogenen Daten von einer Hundehalterin und/oder einem Hundehalter, die bzw. der einen Hund abmeldet, der neuen zur Hundesteuer veranlagungsberechtigten Gemeinde im Einzelfall gem. § 11 Absatz 2 KAG weitergegeben werden. Entsprechendes gilt für die Weitergabe der genannten Daten an Dritte, wenn diese zur Durchsetzung von Schadensersatzforderungen benötigt werden. Der Auskunftsanspruch ist glaubhaft zu machen.
- (4) Die für die Ermittlung einer Hundehalterin oder eines Hundehalters erforderlichen personenbezogenen Daten dürfen den Ordnungsbehörden und der Polizei zum Zwecke der Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten bekanntgegeben werden.
- (5) Darüber hinaus ist die Verarbeitung personenbezogener Daten zu Kontrollzwecken zulässig, soweit es Wahrnehmung von Aufsichts- und Kontrollbefugnissen erforderlich ist.
- (6) Der Einsatz von elektronischer Datenverarbeitung ist zulässig.
- (7) Die Aufbewahrungsfrist der erhobenen Daten beträgt gem. § 147 Abs. 3, Halbsatz 1 AO 10 Jahre. Danach werden die Daten fachgerecht vernichtet. Bezüglich der Löschung der personenbezogenen Daten finden Artikel 5 Abs. 1 lit. c) und lit. e) EU-DSGVO Anwendung. Die Aufbewahrungsfrist beginnt gem. § 147 Absatz 4 AO mit dem Schluss des Kalenderjahrs, in dem die letzte Aufzeichnung vorgenommen worden ist oder die sonstigen Unterlagen entstanden sind.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Gemeinde Hallig Hooge vom 26.11.2007 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Hallig Hooge, 12.01.2021

Katja Just

Niederschrift über die öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung am 12. Januar 2021

Niederschrift wird in der nächsten Sitzung festgestellt

Bürgermeisterin

Zu TOP 7: Beratung und Beschlussfassung über die Hauptsatzung (Anlage)

Die Bürgermeisterin und Sandra Rohde (LVB) erläutern die Beschlussvorlage. Im Anschluss beschließt die Gemeindevertretung einstimmig die folgende Hauptsatzung.

Zu TOP 8: Beratung und Beschlussfassung über die Entschädigungssatzung (Anlage)

Die Bürgermeisterin und Sandra Rohde (LVB) erläutern die Beschlussvorlage. Die Nachfrage, ob auch der stv. Bürgermeister eine Aufwandsentschädigung bekommt, beantwortet Sandra Rohde: Auch der stv. Bürgermeister kann eine Aufwandsentschädigung erhalten, diese muss allerdings unter der der Bürgermeisterin liegen. Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig die folgende Entschädigungssatzung.

Zu TOP 9: Beratung und Beschlussfassung über die Sanierung der Gaststätte Seehund (Anlage)

Die Vorsitzende und Monika Zabel (Bauverwaltung) führen in den TOP ein. Es besteht Einvernehmen darüber, zunächst nur die Planung für die Sanierung zu beschließen. Monika Zabel wird den Architekten kontaktieren, um den Planungsstand zu erfragen. Details werden besprochen, wenn der Plan vorliegt. Dies sollte noch im Januar geschehen, um die Zahlen im Haushalt zu berücksichtigen und in der Februar Sitzung zu beschließen.

Die Gemeindevertretung beschließt **einstimmig** die Sanierung der ehemaligen Gaststätte „Seehund“ mit der Genehmigung von 40 Sitzplätzen im Gebäude und beauftragt die Bauverwaltung mit der Planung.

Sachdarstellung und Begründung: Zur Veranlassung, warum die Gemeinde die Gaststätte „Zum Seehund“ erhalten und für ein ganzjähriges gastronomisches Angebot ertüchtigen möchte, sollten zwei Punkte noch erläutert werden:

- Im MarktTreff – Treffbereich ist kein gastronomisches Angebot möglich. Hier wird ausschließlich der Raum mit kleiner Teeküche für gemeindliche Versammlungen oder Treffen von Vereinen und ehrenamtlich tätigen Bürgern bereitgestellt. Eine gastronomische Bewirtung ist nicht vorgesehen, die Räume sind dafür nicht ausgelegt und allein schon zur Einhaltung der Förderbedingungen wäre eine Konkurrenz zu anderen gastronomischen Angeboten nicht erlaubt.

Niederschrift über die öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung am 12. Januar 2021

Niederschrift wird in der nächsten Sitzung festgestellt

- Andere ansässige Gastronomiebetriebe finden sich auf mehrfache Nachfrage nicht bereit einen ganzjährigen Betrieb anzubieten. Die Ausrichtung ist jeweils ganz auf die gewinnträchtigen Sommermonate gerichtet. Wie in der GV-Sitzung am 23.06.2020 beschlossen, wurde die Planung fortgeschrieben, ein Statiker hinzugezogen, Gespräche mit Bauaufsicht und Veterinäramt geführt, sowie in einer Bürgerversammlung am 23.09.2020 die Ergebnisse und eine erste Skizze zum Umbau vorgestellt. Daraufhin wurde die Planung für eine mögliche Sanierung konkretisiert und nochmals mit der Bauaufsicht abgestimmt: Demnach ist ein Bauantrag für Maßnahmen zum Brandschutz und der Standsicherheit sowie der Schaffung von bis zu 40 Sitzplätzen im Gebäude genehmigungsfähig. Die Kosten hierfür werden sich voraussichtlich auf ca. 250.000 € incl. Ausstattung belaufen. Seite 2 Damit ist laut Aussage der Gastronomieberater kein wirtschaftlicher Betrieb möglich. Hier muss mit dem Pächter/Betreiber nach alternativen Lösungen gesucht werden (Außer-Haus- Verkauf, zusätzlicher Verkaufsstand, gestaffelter Pachtzins etc.).

Anlagen: Vorentwurfsskizzen zur Sanierung

Zu TOP 10: Bericht der Bürgermeisterin über die Leistung einer außerplanmäßigen Aufwendung

Genehmigung einer außerplanmäßigen Aufwendung
Hier: Kostenausgleich gem. § 25a KiTaG

Seit dem 01.09.2019 besuchen 2 Kinder der Gemeinde Hallig Hooge die DRK-Kita in Husum.

Da die Familie mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Hallig Hooge gemeldet ist, hat gem. § 25a KiTaG die Standortgemeinde (Stadt Husum) gegenüber der Wohngemeinde (Gemeinde Hallig Hooge) für die Betreuung der Umlandkinder Anspruch auf Kostenausgleich. Die Kostenübernahmeerklärung hierfür liegt der Standortgemeinde auch vor.

Lt. Angaben vom KiGa wurden und werden die Kinder im Jahr 2020 halbtags im Ü3-Bereich betreut. Der Kostenausgleich hierfür beträgt für das Jahr 2020 (1. u. 2. Halbjahr) 262,76 € pro Kind und pro Monat, das ergibt pro Kind pro Jahr 3.153,12 € bzw. **gesamt pro Jahr für beide Kinder 6.306,24 €**.

In dem Produktsachkonto 365010.54520000 (Kindergarten, Erstattungen Aufwendungen Dritter an Gemeinden/GV) wurden dafür im Jahr 2020 keine Mittel veranschlagt.

Gem. § 95 d (1) S. 1 GO sind überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Da eine Kostenübernahmeerklärung vorliegt ist die Gemeinde Hallig Hooge zur Zahlung verpflichtet. Eine Unabweisbarkeit ist demnach gegeben. Die Deckung erfolgt gegen das Produktsachkonto 611010.41310000 (Allgemeine Finanzaufweisung gem. § 8 FAG).

Niederschrift über die öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung am 12. Januar 2021

Niederschrift wird in der nächsten Sitzung festgestellt

Die Entscheidungsbefugnis für die Erteilung einer überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendung und Auszahlung bis 50.000 € liegt gem. § 4 (1) S. 1 der Haushaltssatzung der Gemeinde Hallig Hooge, bei der Bürgermeisterin.

Die Bürgermeisterin erklärt, dass sie per Eilentscheid eine außerplanmäßige Aufwendung und Auszahlung in Höhe von 6.400 Euro bei dem Produktsachkonto 365010.5452000 (Kindergarten, Erstattungen Aufwendungen Dritter an Gemeinden/GV), erteilt hat. Die Deckung erfolgt zulasten des Produktsachkonto 611010.41310000 (Allgemeine Finanzaufweisung gem. § 8 FAG).

Dies wird von der Gemeindevertretung zustimmend zur Kenntnis genommen.

Zu TOP 11: Ordnungsprüfung für die Jahre 2012 bis 2016 (Anlage)

Nach Aussprache beschließt die Gemeindevertretung einstimmig folgende Stellungnahme zu den Ordnungsprüfungsberichten an den Kreis Nordfriesland zu schicken:

Die Gemeinde Hallig Hooge wurde für die Haushaltsjahre 2012 bis 2016 im Zusammenhang mit den Anträgen auf Gewährung von Fehlbetragszuweisungen für die Haushaltsjahre 2012 bis 2016 geprüft.

a.) Der o.g. Bericht wird zur Kenntnis genommen

b.) Zu dem o.g. Bericht wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Die Verwaltung arbeitet an der Zusammenführung des Ortsrechtes inkl. der Bekanntmachungsnachweise. Ziel ist es, das Ortsrecht für das Amt Pellworm und alle amtsangehörigen Gemeinden in der Abteilung Insel- und Halligangelegenheiten im Rathaus Husum zu führen.

Die Überarbeitung der Satzungen ist teilweise erfolgt, teilweise noch in der Bearbeitung. Der Gemeinde Hallig Hooge liegt seit Juni 2020 ein Entwurf einer neuen Hauptsatzung und einer separaten Entschädigungssatzung vor und befinden sich in den politischen Beratungen. Coronabedingt gab es noch Änderungen in der Gemeindeordnung, die abgewartet werden sollten.

Es wurde seitens der Verwaltung Kontakt zur Freiwilligen Feuerwehr aufgenommen, um eine neue Satzung über die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr zu erarbeiten. Es ist weiterhin unklar, ob über das Sondervermögen der Freiwilligen Feuerwehr eine Satzung erlassen worden ist. Auch das wird mit dem neuen Wehrführer geklärt.

- Weitere Sachstände im Bereich Satzungen:

Niederschrift über die öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung am 12. Januar 2021

Niederschrift wird in der nächsten Sitzung festgestellt

- Die Neufassung der Kindertagesstättensatzung sowie die Gebührensatzung Kindertagesstätte vom 29.10.2013 werden erneut ausgefertigt und veröffentlicht
- Eine neue Satzung über den Anschluss- und Benutzungszwang Abwasser ist in Bearbeitung und wird dann rückwirkend erlassen.
- Die Hundesteuersatzung wurde letztmalig zum 01.01.2015 geändert

Die haushälterischen Anmerkungen wurden abgearbeitet bzw. berichtigt.

Die Übernachtungskosten für die Mitarbeiter werden über Reisekosten der Stadt Husum abgewickelt.

Zu TOP 12: Bekanntgabe von Eilentscheidungen durch die Bürgermeisterin

Die Bürgermeisterin informiert die Gemeindevertretung über die von ihr getroffene Eilentscheidung:

- Aufgrund der geänderten gesetzlichen Voraussetzungen wird die kindergartenähnliche Einrichtung auf Hooge ab dem 01.01.21 als Kindertagespflegeeinrichtung, in Trägerschaft und in den Räumen der Gemeinde, weiterbetrieben. Der Kreis Nordfriesland wird gebeten, die Förderbeträge als festen monatlichen Betrag, an die Gemeinde zu zahlen.

Die Entscheidung der Bürgermeisterin wird von der Gemeindevertretung zustimmend zur Kenntnis genommen.

Zu TOP 13: Anfragen aus der Gemeindevertretung

Es liegen keine Anfragen vor.

Ende öffentlicher Teil der GV Hooge am 12.01.2021, um 19.50 Uhr